



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 29/2021

Mittwoch, den 14.04.2021

Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert am
09.04.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 261)

Seite 98

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines
Ausbruchsgeschehens im BRK-Senioren- und Pflegeheim im Isarpark,
Dr.-Kiefl-Str. 12, 94447 Plattling, zur Bekämpfung der übertragbaren
Krankheit Covid-19

Seite 99

Landratsamt Deggendorf

Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 09.04.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 261)

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Deggendorf am Mittwoch, den 14.04.2021 bei 248 (RKI-Statistik vom 14.04.2021, 03:08 Uhr). Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (12.04. 255,3, 13.04. 252,8 und 14.04. 248,6).

Daher gelten gem. § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab **Donnerstag, den 15.04.2021, 00:00 Uhr** in Bezug auf die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr folgende Regelungen:

Abweichend von Satz 1 ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Dies bedeutet:

Die Möglichkeit das Modell „Click & Meet“ mit einem negativen Coronatest anzubieten fällt ab 15.04.2021 weg.

„Click & Collect“ ist weiterhin auch ohne Vorlage einer negativen Testung möglich.

Hinweise:

Seit dem 12.04.2021 ist eine inzidenzunabhängige Öffnung nur für folgende Bereiche zulässig:

Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Die o.g. Regelungen gelten solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Deggendorf an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 unterschreitet und eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Deggendorf, 14.04.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Leitender Regierungsdirektor

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im BRK-Senioren- und Pflegeheim im Isarpark, Dr.-Kiefl-Str. 12, 94447 Plattling, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BRK-Senioren- und Pflegeheim im Isarpark, Dr.-Kiefl-Str. 12, 94447 Plattling wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 19.04.2021 in das BRK-Senioren- und Pflegeheim im Isarpark, Dr.-Kiefl-Str. 12, 94447 Plattling vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 19.04.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 21.04.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 14.04.2020

gez.

Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.